

Overbecks Weg



EIN PROZESS VOR 175 JAHREN IN GAHLEN

Ein Weg, der vom Dorf Gahlen zur Lippefährle nach Schermbek führte, ging über Overbecks Hof und war lange Jahre hindurch ein Streitobjekt. Aus einem nur bruchstückweise erhaltenen Brief vom 18. März 1643 geht hervor, daß schon damals ein Overbeck diesen Weg gesperrt hat und die Anweisungen des Kurfürstlichen Amtrichters „in den Wind geschlagen hat“, obwohl, wie aus dem Markenbuch ersichtlich, „eine gemeine strasse nach der Lippe“ über Overbecks Hof ging.

Mit besonderer Heftigkeit entbrannte der Streit in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Eine Urkunde vom 13. Februar 1786 hat folgenden Wortlaut:

„Ich Endts unterschriebener bekenne hirdurch und in Kraft diesses, mit meiner Eigenhändigen untterschrift, das ich den Weg über des Herrn von Sevener seinen Hof und Grund bisher als eine pure vergünstigung von vorgedachten Herrn von Sevener befahren habe, jedoch ist dies nicht ohne anfrage geschehen, auch Leichen darüber tragen lassen und mich sonsten diessen Weg bedienet habe. Und also versichere ich hierdurch nochmals, das mir diesse genossene vergünstigung in Zukunft zu keinem rechte dienen soll noch mag; im gegentheil werde ich den gebrauch diesses Weges jeder Zeit mit Dank gegen den Herrn von Sevener erkennen, vielweniger einen misbrauch von diesser begünstigung herleiten.

G a h l e n , den 13 ten Februar 1786

Johan Wolters.

Wolters sieht also den Weg als Privatweg an, dessen Benutzung von der Einwilligung des Grundeigentümers abhängig ist. Dieselbe Meinung hat auch wohl Overbeck vertreten, als er im Herbst 1791 dem Müller Schulte aus Gahlen die Benutzung seines Weges über seinen Hof — besonders für Mistfuhren — verbot. Frau Obristin Crause, eine Geborene von Sevener, wendet sich dieserhalb in einem Brief vom 29. November 1791 an den Richter Pagenstecher. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Wohlgeborener, hochzuehrender Herr Richter!

„Mit nicht wenig Verwunderung höre ich, dass der Overbeck dem Müller Schulte den gemeinen Weg über seinen Hof nach der Lippe streitig machen will. Da nun nicht ich allein sowohl wegen meines eigenen Erbes als auch wegen Wöhlmannsches, sondern auch das ganze hiessige Kirchspiel bei diesssem streitig werdenden Wege interessiert ist, so muß ich in Abwesenheit meines Mannes um unserm etwaigen allgemeinen Praejuditz vorzubeugen folgendes dabei bemerken:

Da der Müller Schulte durch das in Originali produziert Gerichtsbuch Document nebst den beigefügten Auszügen aus den Markenprotokollen vom 16. und 17. Saeculo die Gerechtsame des ganzen Kirchspiels Gahlen zu diesssem strittigen Wege ausser allem Zweifel festgestellt hat, so kommt es gegenwärtig blos auf die Frage an, ob hier ein praescriptio Stattfinden und das Vorgehen des Overbekus wegen der erloschene Concession gegründet sei.

Den Gebrauch des Weges nach meinem privatimen und Mahlmannsches Erbes wird Overbecos nur deswegen in Abrede stellen können, da nicht allein ihm selbst sondern allen seinen Nachbarn bekannt ist, daß der jetzige Bewohner diesses Erbes schon an circa 30 Jahren so lange er solches benutzt den Weg nach seiner Wiese jährlich über Overbecus Hofe ohne den geringsten Widerspruch desselben so wohl als auch ohne deshalb ihn zu befragen gebraucht hat. Hier findet also so wenig eine Vergönnung aus Freundschaft statt, als die ununterbrochene Proffession seit ungefähr dreissig Jahren bis auf diese Stunde geleugnet werden kann, ebensowenig wird Overbeck leugnen, das den ganzen Winter hindurch der weg durch meine Pferde betrieben wird ohne jemals zu fragen.

Was die Gerechtsame des ganzen Kirchspiels betrifft, so ist es ohne Wider Rede allgemein bekannt, daß als vor mehr als 20 Jahren der Grünewald das Fähr über die Lippe in Pacht gehabt der Weg nach der Lippe über Overbecks Hof gegangen und Overbeck stellet auch diesses selbst nicht in Abrede. Nun ist es unnatürlich, dass hier bloss von einem Fuss- sondern von einem Fahrwege die Rede sein müsse, weil die Verbindung Gahlen mit Schermbeck letzteres schlechterdings notwendig machte. Wenn nun, welches ein sehr möglicher Fall ist, der Unterberg, welcher gegenwärtig das Fähr gepachtet hat, solches würde aufkündigt, wer wollte sodann solches wieder in Pacht nehmen, wenn der ehemalige Weg über Overbecks Hof nach der Lippe ausfiel. Würde nicht sodann der Königliche Hauptpächter Ex. Bgstr. Ueberhorst wegen Schmälerung der Königlichen Domänen laut Klage führen?

Und wäre nicht selbst ganz Schermbeck in die Notwendigkeit gesetzt über die Störung ihres Commercii mit Gahlen sich zu beschweren?

Aus diesem allem erhellt ganz un widersprechlich wie ungereimt das Verfahren des Overbeck in Ansehung der Sperrung des Weges über seinen Hof nach der Lippe ist. Würde wohl sein Vorfahrer, der Schuster Eberhard Overbeck, der nach dem Zeugnis des Markenbuches, welches ich stündlich offen zu legen offeriere bei Berichtigung der Markengränzen mit gegenwärtig gewesen, es zugegeben haben, dass im dem damaligen Marken-Protokoll niedergeschrieben worden: „Der Weg des Kirchspiels Gahlen nach der Lippe gehet über Overbecks Hof.“ Wenn er dieser Gerechtsamen des Kirchspiels gründlich hätte widersprechen können?

Bei diesser wahren Lage der Sache werden Ew. Wohlgeboren gewiss den Overbeck zur Ruhe verweisen, wenn er sich nicht in kostbare Weitläufigkeiten verwickeln will, die ihm noch dazu den größten Nachteil bei näherer Untersuchung zuziehen könnte.

In diesser zuversichtlichen Hoffnung nenne ich mich mit wahrer Hochachtung

Ew. Wohlgeboren
ergebene Dienerin
Crause geborene von Severer

G a h l e n , den 29. November 1791

Am 4. Februar 1792 fand ein Termin statt. Es waren erschienen der Justizcommissarius Richter Bendel, die Frau Obristin Crause, der Kläger Wilhelm Schulten und der Beklagte Georg Overbeck mit dessen Sohn. Man nahm zunächst eine Ortsbesichtigung vor, da der strittige Weg nicht genug bekannt war. Man stellte fest, daß der Weg geradeaus zur Lippe-fähre ging und niemand in Frage stellen könne, daß es ein allgemeiner Weg sei, der zur Fähre nach Schermbeck führe.

Der Beklagte Overbeck gab dies auch zu, nur bezweifelte er, daß ein Fuhrweg auch zum „Mistweg“ gebraucht werden dürfe, weil der Weg dadurch verdorben würde.

Der Richter machte nun den ersten Versuch, die Parteien zu einigen. Der Angeklagte möge durch eine „Vergönning“ dem Müller Schulten gestatten, den Weg auch mit Mistwagen zu befahren, vielleicht könnte dieser dafür ein unbedeutendes Stück Geld zahlen. Die Vorschläge wurden von beiden Teilen abgelehnt. Man suchte nun die Frage zu entscheiden, ob ein allgemeiner Weg auch ein Mistweg sei. Der Kläger bat um die Ladung des Zeugen Klein-Espel, welcher in einem Zeitraum von 10 Jahren Dünger und Plaggen über den Weg ohne Widerrede gefahren habe.

Der Richter Bendel erinnerte daran, daß Overbeck als Pächter zur Fortsetzung dieses die Gerechtsame des Hofes selbst betreffenden Rechtsstreites nicht befugt sei, und er müsse darum beantragen, daß das Domkapitel von Xanten als Grundherrschaft mit zitiert würde. Overbeck war wohl oder übel damit einverstanden.

Das Jurisdictions-Gericht Gartrop-Gahlen fällt am 30. Juni 1792 folgendes Urteil: „ . . . daß Beklagter den Klägern den Weg über seinen Grund bis nach der Lippe zu allen ihren Bedürfnissen und auch mit einem beladenen Mistwagen ohne eine Behinderung brauchen zu lassen schuldig sei.“ Begründung: Nach den allgemeinen Gesetzen ist ein Fuhrweg seiner Natur nach keiner Einschränkung unterworfen. Er darf also auch mit einem Mistwagen befahren werden.

Heinrich Nesbach